

zwischen Freihaltebedürfnis und Schutzinteresse zukommt. Diese – im Rahmen der urheberrechtlichen Interessenabwägung zu berücksichtigende – Ausgleichsfunktion wird durch zu lange Schutzfristen maßgeblich zu Lasten der kollektiven und individuellen Drittinteressen beeinflusst. Unter der nahe liegenden Annahme, dass die Urheberrechte im Zweifel jedenfalls so lange ausgeübt werden, bis jeglicher Nutz- und damit Vermögenswert des Werkes erloschen ist, können sich überlange Schutzfristen in Richtung eines quasi ewigen Urheberrechts auswirken. Auch die nachweisliche Unmöglichkeit, sog. „verwaiste Werke“ zu nutzen, die zwar noch geschützt sind, die aber nicht mehr ausgewertet werden und deren Urheber bzw. Rechtsinhaber nicht mehr auffindbar sind, widerlegt die Auffassung, eine zu lang bemessene Schutzdauer sei praktisch irrelevant. Ein kursorischer Blick auf die Wettbewerbstheorien zeigt zudem, dass zwischen Urheberrecht und der Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs Zusammenhänge bestehen. Durch die überlange Bemessung der Schutzfristen kann hiernach auch die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs beeinträchtigt werden.

Zusammenfassend beurteilt zeigt sich, dass sich im Urheberrecht ein „heterogener“ Funktionswandel vollzogen hat. Während einerseits an tradierten Grundüberzeugungen strikt festgehalten wird, wird andererseits versucht, das Urheberrecht als „Universalschutzrecht“ für viele unvergleichbare Arten geistiger Leistungen fruchtbar zu machen. Dies hat zu systematischen Brüchen, zu Interessenungleichgewichten und Dysfunktionalitäten geführt. Soll das Urheberrecht zukünftig tatsächlich als „Magna Charta der Informationsgesellschaft“<sup>1955</sup> fungieren, sollten Überlegungen zu – auch elementaren – Veränderungen angestellt werden.

#### *Zu Teil 4: Regelungsalternativen zum geltenden Modell des deutschen Urheberrechts: Konturen eines „funktionsorientierten Dualismus“ basierend auf der Zweiteilung von funktionalem Werkschutz und persönlichkeitsbezogenem Urheberschutz*

In Teil 4 wurden Überlegungen angestellt, wie man den Defiziten des Urheberrechts durch konzeptionelle Anpassungen begegnen könnte. Hiermit soll der Versuch unternommen werden, einige Aspekte alternativer Schutzmechanismen zu skizzieren. Hieraus mögen sich Denkanstöße für weitere Diskussionen ergeben.

Erklärtes Ziel der hier angedachten alternativen Ansätze ist es, bei der Gewähr des Urheberrechts mehr auf die Umstände, v. a. die Interessenlage, des Einzelfalls eingehen zu können. Um sich einem in diese Richtung differenzierenden Rechtsschutz nähern zu können, wäre es nach der hier vertretenen Ansicht erforderlich, von

1955 So Wandtke, GRUR 2002, S. 1 (2) und Hoeren, MMR 2000, S. 3 (3).

dem pauschalierenden Regelungskonzept des geltenden Urheberrechtsgesetzes abzuweichen. Wie ein differenzierendes Schutzrecht ausgestaltet werden kann, ist stets im Lichte zweier wichtiger Regelungsinteressen zu beleuchten. Auf der einen Seite besteht ein Bedürfnis, die Besonderheiten des jeweiligen Falles möglichst eingehend berücksichtigen zu können. Einem aus dieser Sicht vorzugswürdigen, individualisierten Rechtsschutz steht jedoch das nicht minder bedeutsame Interesse an Rechtssicherheit entgegen. Denn jedes Mittel, mit dem ein höheres Maß an Differenzierung bei der Rechtsgewähr erreicht wird, geht zu Lasten der Transparenz des Rechts und beeinträchtigt damit wiederum sowohl individuelle als auch allgemeine Interessen, etwa an der Verkehrssicherheit bei der Nutzung von Werken. Dieses Spannungsfeld gilt es möglichst optimal aufzulösen, was eine äußerst schwierige Gratwanderung bedeutet. Der hier skizzierte Ansatz soll dem Rechnung tragen, ohne dabei ein abschließend durchstrukturiertes und im Detail ausgearbeitetes Regelungskonzept darstellen zu können.

Auf rechtstheoretischer Ebene basiert der Ansatz zunächst auf einer Abkehr von der rein individualrechtlich angelegten Begründung des geltenden Urheberrechts. Eine denkbare Möglichkeit, die Schutzrichtung und -rechtfertigung des Urheberrechts zu pluralisieren, läge darin, den Schutzzweck des Urheberrechts zu erweitern. Um gezielt Anreize für die Erbringung von geistigen Leistungen zu schaffen, läge zunächst nahe, sich bei der Gewähr des Urheberrechts an einem Leistungsprinzip zu orientieren. Auf diesem Weg würde anerkannt, dass das moderne Werkschaffen nicht allein von kreativen (schöpferischen) Leistungen abhängt, sondern zudem einer Reihe anderer Beiträge. Dies würde ermöglichen, auch „nichtkreative“, dennoch für die Werkschöpfung wesentliche Leistungen bei der Ausgestaltung und Zuordnung des Schutzrechtes zu berücksichtigen und so die durch das Recht geschaffenen Anreize gezielt zu vermitteln.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt einer geänderten Urheberrechtsphilosophie läge darin, auch die Sicherung von Nutzungsinteressen in den Schutzauftrag des Urheberrechts zu integrieren. Eine Abkehr von der rein individualrechtlichen Schutzausrichtung würde etwa ermöglichen, ohne dogmatische Brüche eine grundsätzliche Gleichstellung von Rechtsinhaber- und Nutzerinteressen (etwa das Freihaltebedürfnis und die Informationszugangsfreiheit) herbeizuführen. Nur ein Umdenken in diese Richtung würde nach der hier vertretenen Ansicht gewährleisten, dass der Trend zu einer Verschiebung der urheberrechtlichen Balance aufgehalten werden könnte. Denn solange der Schutz des Rechtsinhabers mehr oder weniger ausschließlich auf die Partikularinteressen v. a. der Verwertungsindustrie ausgerichtet ist, können entgegenstehende Interessen naturgemäß weder gleichberechtigt noch angemessen berücksichtigt werden. Der Umstand, dass das Gesetz – entgegen dieser Tatsache – „offiziell“ ganz wesentlich auf den Schutz des Urhebers ausgerichtet ist, verstellt dabei gezielt den Blick auf die eigentlichen Intentionen und führt zu mangelnder „Systemerlichkeit“.

Die Idee für ein auf diesen Gedanken basierendes Urheberrechtskonzept setzt bei einer systematischen Unterscheidung zwischen „Werkschutz“ und „Urheberschutz“ an. Während der Werkschutz – wie die Bezeichnung verrät – ein funktionsorientier-

tes Sonderrecht verkörpert, das nicht in erster Linie auf die Interessen dessen Inhabers, sondern mehr auf das Produkt und dessen Schutzanforderungen fokussiert, stellt das Urheberschutzrecht ein dem Urheberpersönlichkeitsrecht ähnliches Persönlichkeitsrecht dar. Durch diese Unterscheidung käme es zu einer Trennung von wirtschaftlichen und ideellen Schutzpositionen am Werk, man könnte von einem „funktionsorientierten Dualismus“ sprechen. Die enge Verbundenheit der Elemente und die gesetzliche Vorgabe, dass ideelle Belange generell geschützt werden, würden so aufgehoben.

Ziel eines solchen Konzeptes ist es, Friktionen zwischen Verwertungs- und Persönlichkeitsrechten möglichst zu vermeiden, indem Letztere nur solchen Werken zugute kommen, an denen faktisch auch schützenswerte Belange des Urhebers bestehen. Auf diese Weise kann einerseits verhindert werden, dass die fortschreitende Marginalisierung der Urheberpersönlichkeitsrechte auch den Schutz persönlicher Werke erfasst, und andererseits, dass unpersönliche, technisch-funktionale Werke in ihrer Verkehrsfähigkeit und Wertschöpfung durch persönlichkeitsrechtliche Restriktionen belastet werden. In Bezug auf das Verhältnis beider Schutzrechte zueinander sprechen gute Gründe dafür – anders als nach dem strengen monistischen Prinzip –, von deren weitgehender Eigenständigkeit auszugehen.

Der durch die systematische Trennung zum einen entstehende eigenständige „Urheberschutz“ stellt wie das geltende Recht allein auf den Schutz des Urhebers ab. Dieses Recht wäre aufgrund seines eigenständigen Schutzzwecks ausschließlich auf den Schutz der persönlichen Beziehungen des Urhebers zum Werk zu begrenzen. Aufgrund der Ähnlichkeit zum geltenden Urheberrecht ist denkbar, das Urheberschutzrecht – abgesehen von der Extraktion der Verwertungsrechte – eng an die bisherige Konzeption des Urheberrechtsgesetzes anzulehnen. Wesentliche Elemente, wie etwa der auf personenbezogenen Aspekten basierende Werkbegriff, können so beibehalten werden.

Dem – im vorliegenden Zusammenhang wesentlich bedeutsameren – Werkchutzaspekt sollte dagegen ein gegenüber der Rechtslage *de lege lata* modifizierter Grundansatz zugrunde gelegt werden. Das Recht zielt nicht in erster Linie auf einen möglichst umfassenden Schutz des Urhebers, sondern auf einen möglichst effektiven Schutz des Erzeugnisses ab. Hierdurch wird die Anpassungsfähigkeit des Schutzrechts an die individuellen Bedürfnisse gefördert. Im Vordergrund steht dabei neben einer funktionsorientierten Definition des Werkbegriffes und einer interessengerechten Zuordnung des Rechts zu den Erbringern der maßgeblichen Leistungen, das Ziel, den Schutzzumfang (also die Verwertungsbefugnisse relativiert durch inhaltliche und zeitliche Beschränkungen) durch eine Abwägung von Schutz- und Freihaltebedürfnis möglichst so differenziert bemessen zu können, dass die durch die Normen vermittelte Einzelfallgerechtigkeit einerseits und die Rechtssicherheit andererseits in einem optimalen Verhältnis zueinander stehen.

Skizziert wird hier ein Ansatz, der die Anforderungen an die Schutzfähigkeit nach dem Werkschutzkonzept gering hält, um pauschale, in einer relativen Vielzahl von Fällen ungerechtfertigte Ausgrenzungen von Erzeugnissen zu vermeiden. Dies könnte durch einen mehr oder weniger offenen Werkbegriff realisiert werden. Die

hiermit zunächst herbeigeführte Ausweitung des urheberrechtlichen Schutzgegenstandes wird sodann durch eine differenzierte Bestimmung des Schutzzumfangs relativiert. Erreicht werden soll, dass zwar eine Vielzahl von Erzeugnissen dem Schutz zugänglich sind, dieser jedoch nur so weit geht, wie es die hieran bestehenden, schutzwürdigen Interessen erlauben.

Ein Modell für eine derart veränderte Schutzzumfangsbestimmung könnte darin liegen, aus verschiedener Sicht vergleichbare Konstellationen und/oder Erzeugnisse Fallgruppen zuzuordnen, in denen ein einheitlicher Schutzzumfang gewährt wird. Die Fallgruppen unterscheiden sich hinsichtlich des Schutzzumfangs, sodass ein möglichst individuell angepasster Werkschutz gewährt wird. Welche Fälle einer Gruppe zugeordnet werden, könnte sich wiederum an Indizien orientieren, die eine antizipierte Wertung über den jeweils zu gewährenden Schutzzumfang rechtfertigen. Um ungerechtfertigte Ergebnissen in solchen Fällen zu vermeiden, in denen die für den Regelfall definierte Wertung nicht zutrifft, wäre denkbar, die Zuordnung zu einer Fallgruppe nur widerlegbar zu vermuten. Im gleichen Zuge würde durch die mit einer Regelvermutung einhergehende Beweislastverteilung gewährleisten, dass der Sonderfall nicht zur Regel wird. Denn auf ein generell nicht gegebenes Recht könnte sich nur berufen, wer sich gegen hierunter fallende Nutzungshandlungen gerichtlich wehrt und beweist, dass eine Abkehr von der Regel ausnahmsweise geboten ist.

Alternativ könnte man über eine offene Schutzzumfangsregelung, realisiert etwa durch eine Generalklausel, nachdenken. Allerdings wäre eine solche angesichts der hiermit einhergehenden Rechtsunsicherheit im Zweifel nicht praktikabel.

Auf ähnlichen Regelungstechniken könnten auch alternative Ansätze für Zuordnungs- und Schutzdauer Vorschriften basieren. Im Zusammenwirken aller wesentlichen Rechtsfragen sollte schließlich erreicht werden können, dass Urheberrechte bedarfs- und interessengerechter gewährt werden, als es das geltende Recht ermöglicht. Hierin läge ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zu einem gerechten und effektiven Urheberrecht.



# Literaturverzeichnis

- Adloff, Thomas, Rechtsschutz der Computersoftware - Grundfragen der gesellschaftlichen Auseinandersetzung, Dissertation Gießen 1989, zit.: Adloff.
- Ahn, Hyo-Jil, Der urheberrechtliche Schutz von Computerprogrammen im Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea, Dissertation Baden-Baden 1999, zit.: Ahn.
- Ahrends, Hans-Jürgen/Bornkamm, Joachim/ Gloy, Wolfgang/Starck, Joachim/v. Ungern-Sternberg, Joachim, Festschrift für Willi Erdmann, Köln 2003, zit: Bearbeiter in FS Erdmann.
- Arnold, Claudius, Amtliche Werke im Urheberrecht, Dissertation Baden-Baden 1994, zit.: Arnold.
- Auf der Maur, Rolf, Das Urheberrecht des Produzenten, Basel, Frankfurt a. M. 1991, zit.: Auf der Maur.
- Axster, Herbert/Axster, Oliver, Die Urheberrechtsschutzfähigkeit von Rechenprogrammen, BB 1967, 606 ff.
- Balzert, Helmut, Lehrbuch der Software Technik -Software-Entwicklung, Heidelberg 1998, zit.: Balzert, Lehrbuch der Software Technik.
- Banse, Gerhard/Langenbach, Christian (Hrsg.), Geistiges Eigentum und Copyright im multimediale Zeitalter. Positionen, Probleme, Perspektiven, 2. Auflage Mai 1999.
- Bappert, Walter, Wege zum Urheberrecht, Frankfurt am Main 1962.
- Bardehle, Heinz, Die praktische Bedeutung der Patentfähigkeit von Rechnerprogrammen, Mitteilungen 1973, 141 ff.
- Barfuß, Walter/Torggler, Hellwig/Hauer, Christian/Wiltschek, Lothar/Kucsko, Guido (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in Theorie und Praxis, Gedenkschrift für Fritz Schönherr, Wien 1986, zit.: GS Schönherr.
- Baudenbacher, Carl, Machtbedingte Wettbewerbsstörungen als Unlauterkeitstatbestände, GRUR 1981, 19 ff.
- Baumbach, Adolf/Hefermehl, Wolfgang, Wettbewerbsrecht, 22. Auflage, München 2001, zit.: Baumbach/Hefermehl, 22. Auflage.
- Baumgarten, Jon A./Meyer, Christopher A., Die Bedeutung des Beitritts der USA zur Berner Übereinkunft, GRUR Int. 1989, 620 ff.
- Baur, Jürgen F./Hopt, Klaus J./Mailänder, K. Peter, Festschrift für Ernst Steindorff zum 70. Geburtstag am 13. März 1990, Berlin, New York, 1990, zit.: FS Steindorff.
- Bayreuther, Frank, Zum Verhältnis zwischen Arbeits-, Urheber- und Arbeitnehmererfindungsrecht, GRUR 2003, 570 ff.
- Bechtold, Stefan, Der Schutz des Anbieters von Information - Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz im Internet, ZUM 1997, 427 ff.
- Bechtold, Stefan, Vom Urheberrecht zum Informationsrecht, Dissertation München 2002, zit.: Bechtold.
- von Becker, Bernhard, Parodiefreiheit und Güterabwägung - Das „Gies-Adler“-Urteil des BGH, GRUR 2004, 104 ff.
- Becker, Jürgen/Lerche, Peter/Mestmaecker, Hans-Joachim (Hrsg.), Wanderer zwischen Musik, Politik und Recht, Festschrift für Reinhold Kreile zu seinem 65. Geburtstag, Baden-Baden 1994, zit.: FS Kreile.

- Becker, Jürgen/Dreier Thomas, Urheberrecht und digitale Technologie - Arbeitssitzung des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 22. April 1994, Baden-Baden 1994, zit.: Becker/Dreier.
- Becker, Jürgen, Neue Übertragungstechniken und Urheberrechtsschutz, ZUM 1995, 231 ff.
- Becker, Jürgen, Die digitale Verwertung von Musikwerken aus der Sicht der Musikurheber, Becker/Dreier (Hrsg.), Urheberrecht und digitale Technologie, 45 ff.
- Beier, Friedrich-Karl/Kraft, Alfons/Schricker, Gerhard/Wadle, Elmar, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in Deutschland - Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht und ihrer Zeitschrift in 2 Bänden, Weinheim 1991, zit.: FS GRUR.
- Beier, Friedrich-Karl /Götting, Horst-Peter/Lehmann, Michael/Moufang, Rainer, Urhebervertragsrecht - Festgabe für Gerhard Schricker zum 60. Geburtstag, München 1995, zit: FG Schricker.
- Beier, Nils, Die urheberrechtliche Schutzfrist, Dissertation München 2001, zit.: Beier.
- Beldiman, Dana, The Role of Copyright Limiting Doctrines in the Digital Age – Can their Vigor be Restored?, in Hilty/Peukert (Hrsg.), 187 ff.
- Benda, Ernst/Maihofer, Werner/Vogel, Hans-Jochen, Handbuch des Verfassungsrechts, 2. Auflage Berlin, New York 1995, zit.: Benda/Maihofer/Vogel-Bearbeiter.
- Benkard, Georg, Kommentar zum Patent- und Gebrauchsmustergesetz, 10. Auflage, München 2006, zit.: Benkard/Bearbeiter.
- Berger, Christian, Der Schutz elektronischer Datenbanken nach der EG-Richtlinie vom 11.3.1996, GRUR 1997, 169 ff.
- Berger, Christian, Urheberrechtliche Erschöpfungslehre und digitale Informationstechnologie, GRUR 2002, 198 ff.
- Betten, Jürgen, Zum Rechtsschutz von Computerprogrammen, Mitteilungen 1983, 62 ff.
- Betten, Jürgen, Urheberrechtsschutz von Computerprogrammen?, Mitteilungen 1984, 201 ff.
- Betten, Jürgen, Anmerkung zur Entscheidung des BGH „Power Point“, GRUR 1998, 157 f.
- Betten, Jürgen, Anmerkung zur Entscheidung des BGH „Logikverifikation“, GRUR 2000, 501 f.
- Böckli, Peter/Eichenberger, Kurt/Hinderling, Hans/Tschudi, Hans Peter (Hrsg.), Festschrift für Frank Vischer, Zürich 1983, zit.: FS Vischer.
- Bornkamm, Joachim, Ungeschriebene Schranken des Urheberrechts?, Erdmann/Gloy/Herber (Hrsg.), Festschrift für Henning Piper, 641 ff.
- Bornkamm, Joachim, Erwartungen von Urhebern und Nutzern an den zweiten Korb, ZUM 2003, 1010 ff.
- Bornmüller, Gerd, Rechtsschutz für DV-Programme, Dissertation Göttingen 1985, zit.: Bornmüller.
- Böttner, Friedrich, Kunst- und Werkbegriff unter besonderer Berücksichtigung der angewandten Kunst - Urheber- und öffentlichrechtliche Untersuchung im kulturhistorischen Kontext, Dissertation Hamburg 1997, zit.: Böttner.
- Boytha, György, Fragen der Unveräußerlichkeit des Urheberrechts, Becker/Lerche/Mestmaecker (Hrsg.), Wanderer zwischen Musik, Politik und Recht, Festschrift für Reinhold Kreile zu seinem 65. Geburtstag, 109 ff.
- Brandi-Dohrn, Matthias, Der Rechtsschutz von Computersoftware in Rechtsprechung und Praxis, GRUR 1987, 1 ff.
- Braun, Thorsten, „Filesharing“-Netze und deutsches Urheberrecht - Zugleich eine Entgegnung auf Kreutzer, GRUR 2001, 193 ff. und 307 ff.; GRUR 2001, 1106 ff.
- Braveman, Peter E., Revolutionärer Kompromiss: Urheberrechtssinhaber und Übertragung des Urheberrechts im Urheberrechtsgesetz der Vereinigten Staaten, UFITA Bd. 82 (1978), 77 ff.

- Broeckmann, Andreas/Jaschko, Susanne (Hrsg.), *Art and Digital Media: Software - Participation - Distribution*, Berlin 2001, zit.: Broeckmann/Jaschko (Hrsg.), *Art and Digital Media*.
- Buchner, Herbert, *Der Schutz von Computerprogrammen und Know-how im Arbeitsverhältnis*, Lehmann (Hrsg.), *Rechtsschutz von Computerprogrammen*, 2. Auflage, 421 ff.
- Büchner, Wolfgang/Dreier, Thomas (Hrsg.), *Von der Lochkarte zum globalen Netzwerk - 30 Jahre DGRI*, Köln 2007, zit.: Büchner/Dreier (Hrsg.).
- v. Büren, Roland, *Neuerungen im klassischen Urheberrecht*, UFITA Bd. 124 (1994), 69 ff.
- Bullinger, Winfried, *Kunstwerkfälschung und Urheberpersönlichkeitsrecht*, Berlin 1997, zit.: Bullinger, *Kunstwerkfälschung*.
- Busse, Rudolf, *Patentgesetz-Kommentar*, 6. Auflage, Berlin, New York 2003, zit.: Busse.
- Chakraborty, Martin, *Das Rechtsinstitut der freien Benutzung im Urheberrecht*, Dissertation Baden-Baden 1997, zit.: Chakraborty.
- Cohen Jehoram, Herman, *The relationship between copyright and neighboring rights*, INTERGU (Hrsg.): *Author's right without author?*, 33 ff.
- Cohen Jehoram, Herman, *Hybriden auf dem Grenzgebiet zwischen Urheberrecht und gewerblichem Rechtsschutz*, GRUR Int. 1991, 687 ff.
- Cohen Jehoram, Herman, *Urheberrecht und Freiheit der Meinungsäußerung, Rechtsmissbrauch und Standardschikane*, GRUR Int. 2004, 96 ff.
- Coing, Helmut, *Grundzüge der Rechtsphilosophie*, 5. Auflage, Berlin, New York 1993, zit.: Coing.
- Cornish, William, *Der Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts nach dem neuen britischen Urheberrechtsgesetz von 1988*, GRUR Int. 1990, 500 ff.
- Cornish, William, *The Expansion of Intellectual Property Rights*, Schricker/Dreier/Kur (Hrsg.), *Geistiges Eigentum im Dienste der Innovation*, Baden-Baden 2001, 9 ff.
- Cornish, William/Llewelyn, David, *Intellectual Property*, 6. Auflage London 2007, zit.: Cornish.
- Czychowski, Christian/Bröcker, Klaus Tim, *ASP - Ein Auslaufmodell für das Urheberrecht?*, MMR 2002, 81 ff.
- Davis, Gervaise, *Pixel Piracy, Digital Sampling & Moral Rights*, GRUR Int. 1996, 888 ff.
- Deike, Thies, *Open Source Software: IPR-Fragen und Einordnung ins deutsche Rechtssystem*, CR 2003, 9 ff.
- Delp, Ludwig, *Das Recht des geistigen Schaffens*, 1. Auflage, München 1993, zit: Delp, 1. Auflage.
- Delp, Ludwig, *Das Recht des geistigen Schaffens in der Informationsgesellschaft*, 2. Auflage, München 2003, zit: Delp, 2. Auflage.
- Delp, Ludwig, *Das gesamte Recht der Publizistik*, 2. Auflage Neuwied 1979, Loseblattsammlung, Stand 2006, zit.: Delp, Publizistik.
- Denninger, Erhard/Hoffmann-Riem, Wolfgang/Schneider, Hans-Peter/Stein, Ekkehart, *Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Reihe Alternativkommentare*, 3. Auflage Neuwied, Kriftel 2001, Loseblattsammlung, zit.: AK/Bearbeiter.
- v. Diemar, Undine, *Die digitale Kopie zum privaten Gebrauch*, zit.: v. Diemar.
- Dietz, Adolf, *Das Urheberrecht in der Europäischen Gemeinschaft*, Baden-Baden 1978, zit.: Dietz, Europäische Gemeinschaft.
- Dietz, Adolf, *Entwickelt sich das Urheberrecht zu einem gewerblichen Schutzrecht*, Barfuß/Torggler (Hrsg.), *Wirtschaftsrecht in Theorie und Praxis, Gedenkschrift für Fritz Schönherr*, 111 ff.



- Dietz, Adolf, Ist die Einführung eines besonderen Leistungsschutzrechts (eines verwandten Schutzrechts) für Verleger zu empfehlen?, ZUM 1990, 54 ff.
- Dietz, Adolf, Das Urheberrecht in der Europäischen Gemeinschaft, Beier/Kraft/Schricker/Wadle (Hrsg.), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in Deutschland - Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht und ihrer Zeitschrift, Band II, 1445 ff.
- Dietz, Adolf, Das Urhebervertragsrecht in seiner rechtspolitischen Bedeutung, Beier/Götting/Lehmann/Moufang (Hrsg.), Urhebervertragsrecht - Festgabe für Gerhard Schricker zum 60. Geburtstag, 1 ff.
- Dietz, Adolf, Brückenschlag zwischen Droit D'Auteur und Copyright in der Informationsgesellschaft, INTERGU (Hrsg.), Schutz von Kultur und geistigem Eigentum in der Informationsgesellschaft, 83 ff.
- Dietz, Adolf, Entwicklung des Urheberrechts in Deutschland von 1993 bis Mitte 1997, UFITA Bd. 136 (1998), 5 ff.
- Dittrich, Robert (Hrsg.), Die Notwendigkeit des Urheberrechtsschutzes im Lichte seiner Geschichte, Wien 1991, zit.: Dittrich (Hrsg.), Notwendigkeit.
- Dittrich, Robert (Hrsg.), Beiträge zum Urheberrecht IV, Wien 1996 (zit.: Dittrich (Hrsg.)).
- Dittrich, Robert (Hrsg.), Beiträge zum Urheberrecht V, Wien 1997.
- Dittrich, Robert/Öhlinger, Theo, Verfassungsrechtlicher Schutz von geistigem Eigentum, UFITA Bd. 135 (1997), 5 ff.
- Dolzer, Rudolf/Vogel, Klaus (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Band 2, Loseblattsammlung, zit.: BK/Bearbeiter.
- Dreier, Horst (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz in 3 Bänden, Band 1: Art. 1-19 GG, 2. Auflage, Tübingen 2004, zit.: Dreier/Bearbeiter.
- Dreier, Thomas, Das Persönlichkeitsrecht in den USA: Erste gesetzliche Ansätze im Bereich der bildenden Kunst, GRUR Int. 1985, 525 ff.
- Dreier, Thomas, Die Harmonisierung des Rechtsschutzes von Datenbanken in der EG, GRUR Int. 1992, 739 ff.
- Dreier, Thomas, Die internationale Entwicklung des Rechtsschutzes von Computerprogrammen, Lehmann (Hrsg.): Rechtsschutz und Verwertung von Computerprogrammen, 2. Auflage, 31 ff.
- Dreier, Thomas, Verletzung urheberrechtlich geschützter Software nach der Umsetzung der EG-Richtlinie, GRUR 1993, 781 ff.
- Dreier, Thomas, Urheberrecht im Zeitalter digitaler Technologie. Bericht über ein WIPO-Symposium an der Harvard University, GRUR Int. 1993, 742 ff.
- Dreier, Thomas, Perspektiven einer Entwicklung des Urheberrechts, Becker/Dreier (Hrsg.), Urheberrecht und digitale Technologie - Arbeitssitzung des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 22. April 1994, 123 ff.
- Dreier, Thomas, Aufeinander bezogene Urheberrechtsverträge - Zur Weiterentwicklung des Urhebervertragsrechts im Zeitalter elektronischer Wandlungen, Beier/Götting/Lehmann/Moufang (Hrsg.), Urhebervertragsrecht - Festgabe für Gerhard Schricker zum 60. Geburtstag, 193 ff.
- Dreier, Thomas, Urheberrecht und digitale Werkverwertung, Gutachten im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn 1997, zit.: Dreier, Gutachten.
- Dreier, Thomas, Urheberrecht an der Schwelle des 3. Jahrtausends, CR 2000, 45 ff.
- Dreier, Thomas, Primär- und Folgemärkte, Schricker, Gerhard/Dreier, Thomas/Kur, Annette (Hrsg.), Geistiges Eigentum im Dienste der Innovation, Baden-Baden 2001, 51 ff.